

Aktenzeichen: 4 AZR 284/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 27. Juni 1984
- 4 AZR 284/82 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 27. März 1981
- 14 Ca 7297/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 23. April 1982
- 5 (16) Sa 404/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Faktors

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VI b (Faktor)

Leitsatz:

Der Faktor einer Druckerei kann nach der bestehenden Vergütungsordnung keine höhere Vergütung als nach VergGr. VI b erreichen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 284/82

5 (16) Sa 404/81 Köln

Verkündet am
27. Juni 1984

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1984 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hamm und
Lehmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteile des Landesarbeitsgerichts Köln vom
23. April 1982 - 5 (16) Sa 404/81 - und
des Arbeitsgerichts Köln vom 27. März 1981
- 14 Ca 7297/80 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr (ÖTV) als Mitglied angehört, ist gelernter
Drucker. Er steht seit 1. November 1973 als Angestellter in den
Diensten der Beklagten und wird in der Zentraldruckerei des
der Beklagten in P -
beschäftigt, in der er auch schon zuvor seit 1. März 1966 als
Soldat tätig war. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. VI b
BAT.

Die Zentraldruckerei P - besteht aus folgenden drei
Abteilungen: 1. Auftragsbearbeitung und Disposition (Arbeitsvor-
bereitung), 2. Repro-Labor, 3. Druckerei und Weiterverarbeitung.
In der Zentraldruckerei sind insgesamt fünf Mitarbeiter nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

VergGr. VI b BAT, vier Mitarbeiter nach VergGr. VIII BAT, sechs Facharbeiter und 16 Arbeiter beschäftigt.

Der Kläger leitet die Abteilung Druckerei und Weiterverarbeitung, in der eigentliche Setzarbeiten nicht mehr anfallen. Er beaufsichtigt den Maschinensaal, den Vervielfältigungsraum und den Fertigungsraum (Buchbinderei) mit insgesamt 22 Mitarbeitern. In der Abteilung des Klägers werden zwölf Druck- bzw. Vervielfältigungsmaschinen sowie acht weitere Maschinen für Folgearbeiten wie z. B. Schneiden, Lochen, Heften, Falzen usw. eingesetzt. Im einzelnen obliegen dem Kläger nach einer Tätigkeitsbeschreibung vom 12. September 1979 folgende Aufgaben mit folgenden Anteilen an der Gesamtarbeitszeit:

1. Beratung des Leiters der Zentraldruckerei hinsichtlich des Produktionsbetriebes und des Produktionsablaufs (Druck/Vervielfältigung und Endfertigung) 5 v.H.
2. Steuerung des Einsatzes des Personals, der Maschinen und des Materials im Produktionsbetrieb (Druck/Vervielfältigung und Endfertigung) 32,5 v.H.
3. Überwachung
 - der Arbeitsvorbereitung im Maschinensaal
 - der fach- und sachgerechten Ausführung aller Aufträge einschließlich der Endkontrolle
 - der Termineinhaltung
 - des Materialverbrauchs
 - der Einhaltung der betriebstechnischen Sicherheitsvor-



schriften, des Betriebsschutzes und der Geheimhaltungsvorschriften

- der Reinigungs- und Wartungsarbeiten

37,5 v.H.

4. Besondere Beaufsichtigung und Anleitung bei Präzisionsdrucken (Mehrfarben-/Raster- und Urkundendruck)

5 v.H.

5. Feststellen von Störungsursachen und Einleiten der Störungsbeseitigung;

selbständige Durchführung von Reparaturen bzw. Einschaltung von Vertragsfirmen;

Durchführung von Probeläufen

12,5 v.H.

6. Einarbeitung und Weiterbildung des eingesetzten Personals; Anlernen von Hilfskräften; Einweisen bei Einsatz neuer Maschinen

7,5 v.H.

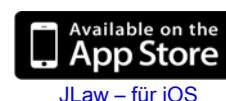
Der unmittelbare Vorgesetzte des Klägers ist der Leiter der Zentraldruckerei, der nach VergGr. V b BAT vergütet wird. Die Leiter der beiden anderen Unterabteilungen Arbeitsvorbereitung und Labor werden nach VergGr. VI b BAT vergütet; ihnen sind insgesamt vier Mitarbeiter zugeordnet.

Am 9. Januar 1974 hat die Beklagte dem Kläger die innerbetriebliche Funktionsbezeichnung "Druckermeister" zugewiesen. Inzwischen hat der Kläger auch die Meisterprüfung als "Industriemeister - Fachrichtung Druck" abgelegt. Seit 3. Februar 1981 ist er der ständige Vertreter des Leiters der Zentraldruckerei.

Der Kläger macht für die Zeit ab 16. Oktober 1978 Vergütung nach VergGr. V c BAT geltend. Hierzu hat er vorgetragen, er sei



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach den besonderen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c BAT für Meister einzugruppieren. Denn er übe Vorgesetztenfunktionen in einer großen Arbeitsstätte alleinverantwortlich aus. Es gebe kaum an Verwaltungsbehörden angeschlossene Druckereien mit einem größeren Personalbestand. Er sei nicht als Faktor im tariflichen Sinne anzusehen. Denn als Meister sei er für den technischen Teil verantwortlich, während ein Faktor für den verwaltungsmäßigen Ablauf des Betriebs zuständig sei.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihn ab dem 16. Oktober 1978 nach der VergGr. V c Fallgruppe 4 BAT zu vergüten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger erfülle als Faktor das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. VI b Fallgruppe 20 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT. Diese Regelung gehe den besonderen Tätigkeitsmerkmalen für Meister vor, weil sie für Druckereifaktoren spezieller sei. Im übrigen handele es sich bei der Abteilung des Klägers auch nicht um eine große Arbeitsstätte im tariflichen Sinne, wovon erst ab 30 Mitarbeitern gesprochen werden könne. Auch habe die Tätigkeit des Klägers nur unterstützende und ausführende Funktion, da der Vorgesetzte des Klägers, der Leiter der Zentraldruckerei, den gesamten Arbeitsablauf bestimme.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. In der Berufungsinstanz hat der Kläger den bisherigen Klageantrag als Fest-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stellungsantrag weiterverfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision mit der Maßgabe, daß die mit der Klage begehrte Feststellung auf die VergGr. V c BAT unter Wegfall der Fallgruppe beschränkt wird.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Klageabweisung. Der Kläger kann von der Beklagten keine Vergütung nach VergGr. V c BAT verlangen. Denn als Faktor einer Druckerei kann er keine höhere Eingruppierung als nach VergGr. VI b BAT erreichen.

Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft beiderseitiger Tarifbindung die Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach kommt es für das Klagebegehren darauf an, ob im Klagezeitraum die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c BAT entsprechen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Unter Arbeitsvorgang ist hierbei eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächli-

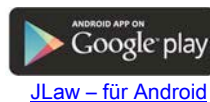


chen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (BAG Urteil vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Die Vorinstanzen machen zur Frage des Arbeitsvorgangs keine Ausführungen. Das ist aber unschädlich, da der Senat die Arbeitsvorgänge des Klägers selbst bestimmen kann (vgl. BAG Urteil vom 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 -, AP Nr. 68 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Danach ist für die Tätigkeit des Klägers ein einziger großer Arbeitsvorgang anzunehmen. Das Arbeitsergebnis seiner Tätigkeit ist die Leitung der Abteilung . . Druck und Vervielfältigung der Zentraldruckerei P - . Alle dem Kläger übertragenen Aufgaben sind dieser Leitungstätigkeit zuzuordnen. Das gilt insbesondere für die Einarbeitung und Steuerung des Einsatzes des Personals sowie seine Überwachungsaufgaben. Auch die Beratung des Leiters der Zentraldruckerei hinsichtlich des Produktionsbetriebs und des Produktionsablaufs im Bereich Druck/Vervielfältigung und Endfertigung gehört zur Leitungstätigkeit seiner Abteilung. Ebenso ist die Feststellung von Störungsursachen, die Einleitung der Störungsbeseitigung sowie die selbständige Durchführung von Reparaturen bzw. Einschaltung von Vertragsfirmen und die Durchführung von Probelaufen eine Aufgabe, die zur Leitung einer Betriebsabteilung Druckerei gehört, ihr jedenfalls zumindest durch die vorgesetzte Dienststelle als Zusammenhangstätigkeit zugewiesen werden kann. Die Leitungstätigkeit des Klägers läßt sich nicht in weitere Ar-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



beitsergebnisse aufspalten, weil dann hinsichtlich der einzelnen Arbeitsergebnisse nicht mehr von der Leitung einer Betriebsabteilung gesprochen werden könnte. Damit kann für die Tätigkeit des Klägers nur ein einziger Arbeitsvorgang angenommen werden (vgl. auch BAG Urteil vom 24. August 1983 - 4 AZR 302/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Dies entspricht der gefestigten Senatsrechtsprechung zu Leitungsaufgaben von Angestellten (BAG Urteil vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und BAG Urteil vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 -, AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Entgegen der Auffassung des Klägers können für seine Eingruppierung nicht die Tätigkeitsmerkmale für Meister nach Abschnitt Q des Teils II der Anlage 1 a zum BAT und für die Zeit vor dem 1. April 1980 die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anlage 1 a zum BAT für Meister herangezogen werden. Vielmehr richtet sich seine Eingruppierung nach den spezielleren Tätigkeitsmerkmalen für Faktoren bei Druckereien. Danach sind für die Eingruppierung des Klägers folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen:

VergGr. VII Fallgruppe 16

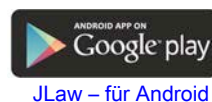
Druckereifaktoren im Angestelltenverhältnis und Hilfsfaktoren bei der (Reichs-) druckerei und anderen großen Druckereien. °

VergGr. VI b Fallgruppe 20

Faktoren in der (Reichs-) druckerei, in der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Druckerei bei dem (Reichs-) amt für Landes-
aufnahme und bei anderen großen Druckereien.

Da die Tarifvertragsparteien den Begriff des Faktors nicht näher erläutern, ist dieser Begriff so auszulegen, wie er nach dem allgemeinen bzw. fachspezifischen Sprachgebrauch im Druckereiwesen verstanden wird. Als Berufsbezeichnung wird der Begriff des Faktors heute zwar nur noch selten gebraucht (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 2, 1981, S. 655), er hat jedoch seit jeher einen fest umrissenen Inhalt. Der Faktor gehört zum Beruf des Buchdruckers (Klassifizierung der Berufe, 1981, S. 75, Nr. 1730). Das allgemeine Schrifttum versteht unter ihm: "Werkmeister in Betrieben der grafischen Industrie" (Meyer's Blitzlexikon, 3. Aufl. 1932, Sp. 163), "technischer Leiter einer Buchdruckerei oder grafischen Anstalt" (Neuer Herder, Bd. 1, 1949, Sp. 1041), "Druckereileiter" (Mackensen, Neues deutsches Wörterbuch, 1953, S. 265), "Aufseher im Buchdruckwesen" (Perkrun, Das Deutsche Wort, 2. Aufl. 1953, S. 269), "technischer Leiter einer Setzerei, Druckerei, Buchbinderei" (Das große Dudenlexikon, Bd. 2, 1965, S. 19), "Abteilungsleiter einer Setzerei" (Mackensen, Das moderne Fremdwörterlexikon, 1971, S. 137), "technischer Leiter einer Setzerei, auch einer Buchdruckerei oder Buchbinderei" (Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 2, 1976, S. 790), "Werkmeister in einer Druckerei oder Setzerei" (Brockhaus/Wahrig, aaO, Bd. 2, 1981, S. 655). Hierbei wird als Werkmeister angesehen der "Vorarbeiter, Betriebsabteilungsleiter" (Mackensen, Neues deutsches Wörterbuch, 1953, S. 809), "als Leiter einer Arbeitsgruppe oder Werkstatt eingesetzter erfahrener Facharbeiter" (Duden, Das große Wörter-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

buch der deutschen Sprache, Bd. 6, 1981, S. 2869), "Leiter einer Werkstatt in größeren Betrieben" (Der Große Brockhaus, Bd. 12, 1981, S. 356).

Demgemäß heißt es im berufskundlichen Schrifttum, daß der Faktor der eine Art von Meister-/Werkmeisterstellung einnehmende Buchdrucker ist, der als technischer Abteilungsleiter die auf langjähriger Berufserfahrung beruhenden Anweisungen an die Arbeitskräfte im Druckmaschinenaal gibt und dort die Aufsicht führt (Molle, Wörterbuch der Berufs- und Berufstätigkeitsbezeichnungen, 2. Aufl. 1975, S. 244). Der Faktor, der in einem Druckereibetrieb die Aufsicht über den gesamten Betrieb (Druckersaal, Setzerei, Buchbinderei, Versandabteilung) ausübt, wird Oberfaktor genannt (Molle, aaO, S. 559).

Danach hat der Begriff des Faktors eine doppelte Bedeutung: Er bezeichnet den Abteilungsleiter in einer Druckerei und auch denjenigen, der in einer Druckerei mehrere Abteilungen leitet bis hin zum Oberfaktor, der die Aufsicht über den gesamten Betrieb führt. Diese doppelte Bedeutung des Begriffs des Faktors erlaubt auch eine Differenzierung zwischen den VergGrn. VI b Fallgruppe 20 und VII Fallgruppe 16 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT. Hierbei ist davon auszugehen, daß in der höheren VergGr. VI b der Faktor eingruppiert ist, der eine besondere Qualifikation aufweist. Demgemäß ist der Faktor, der mehrere Abteilungen leitet, in VergGr. VI b BAT Fallgruppe 20 eingruppiert, während Abteilungsleiter in einer Druckerei in VergGr. VII BAT Fallgruppe 16 eingruppiert werden können. Ob und unter welchen Vor-



aussetzungen auch ein Abteilungsleiter in VergGr. VI b BAT Fallgruppe 20 eingruppiert ist, etwa im Hinblick auf die Größe der Abteilung oder - wie vorliegend - wegen der ständigen Vertretung des Betriebsleiters, kann hier offenbleiben. Denn auch bei einer Eingruppierung des Klägers in VergGr. VI b BAT Fallgruppe 20 sieht der BAT keine Aufstiegsmöglichkeit in eine höhere Vergütungsgruppe, etwa kraft Bewährung, vor.

Die Tätigkeit des Klägers als Leiter der Abteilung Druckerei und Weiterverarbeitung mit ihren überwachenden und beaufsichtigenden Funktionen entspricht der Tätigkeit eines Werkmeisters oder Betriebsabteilungsleiters einer Buchdruckerei, wobei offenbleiben kann, ob der Kläger nach seinem Aufgabenbereich nicht mehrere Abteilungen im berufskundlichen Sinne (Druckerei, Buchbinderei) leitet. Mit seiner Tätigkeit ist der Kläger nämlich jedenfalls Faktor im Tarifsinne. Das gilt auch, wenn man berücksichtigt, daß der Kläger seit 3. Februar 1981 ständiger Vertreter des Leiters der Zentraldruckerei ist, denn auch der Leiter der Zentraldruckerei fällt unter den Begriff des Faktors. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist der Begriff des Faktors nicht auf den Satzbereich beschränkt. Ebensowenig trifft die Auffassung des Klägers zu, der Faktor sei nur für den verwaltungsmäßigen Ablauf des Betriebs zuständig. Vielmehr betrifft die Tätigkeit des Faktors vor allem auch den technischen Bereich einer Druckerei.

Als Faktor kommt für den Kläger eine Eingruppierung nach den besonderen Tätigkeitsmerkmalen für Meister nicht in Betracht. Der



Faktor als Abteilungsleiter oder technischer Betriebsleiter übt eine spezielle Meistertätigkeit im Sinne des BAT aus, da er in Ausübung einer angestelltenversicherungspflichtigen Tätigkeit auf handwerklichem Gebiet tätig ist (Protokollnotiz Nr. 3 zu Abschnitt Q des Teils II der Anlage 1 a zum BAT) und Aufsichtsfunktionen wahrnimmt (vgl. BAG Urteil vom 14. März 1984 - 4 AZR 14/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Damit gehen die VergGrn. VI b Fallgruppe 20 und VII Fallgruppe 16 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT als speziellere Fallgruppen den Meisterfallgruppen vor. Insoweit gilt auch im Tarifrecht der allgemeine Grundsatz: "Lex specialis derogat legi generali" (BAG Urteil vom 4. April 1984 - 4 AZR 81/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

Es kann offenbleiben, ob der Kläger als Faktor in einer großen Druckerei im Sinne der VergGrn. VI b Fallgruppe 20 und VII Fallgruppe 16 tätig ist. Denn nach dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung kann der Faktor einer kleinen Druckerei keine höhere Eingruppierung erreichen als der Faktor einer großen Druckerei, weil die Tätigkeit in einer großen Druckerei erfahrungsgemäß wegen der damit verbundenen größeren Verantwortung qualifizierter ist.

Der Senat verkennt nicht, daß die Faktoren schon zur Zeit der Geltung der TOA in VergGr. VI b und VII eingruppiert waren. Während für Meister im Laufe der Zeit höhere Vergütungsgruppen geschaffen wurden, ist dies für die Faktoren unterblieben. So war z. B. im Geltungsbereich der TOA der Handwerksmeister in



VergGr. VII eingruppiert, wenn seine Tätigkeit nicht besonders qualifiziert war, während er im BAT insoweit in VergGr. VI b BAT eingruppiert ist. Die Eingruppierung der Faktoren zu ändern kann aber nicht Aufgabe des Senats sein. Sie muß den Tarifvertragsparteien überlassen bleiben.

Der Kläger hat als unterlegene Partei gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Hamm

Lehmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)